

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Instandsetzungsmaßnahmen an Gleisanlagen der Braunschweiger Verkehrs-GmbH im
Knotenpunkt Berliner Str./Querumer Str. in Braunschweig**

Bek. d. NLStBV v. 01. 04. 2019 — P227.30161-5/19-BS —

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH beabsichtigt die Gleisanlagen im Knotenpunkt Berliner Straße/Querumer Straße in Braunschweig bestandsnah zu sanieren.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Gleisinstandsetzung im Knotenpunkt Berliner/Querumer Straße“ eingesehen werden.